

Ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde Gornau

zum Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der sich in Aufstellung befindlichen Änderung zum Bebauungsplan „Klein-Tirol-Süd II“ in der Gemeinde Gornau im Ortsteil Dittmannsdorf

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 28.04.2025 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens hat der Gemeinderat der Gemeinde Gornau in einer öffentlichen Sitzung am 28.04.2025 (Beschluss Nr.: 61) eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der sich in Aufstellung befindlichen Änderung zum Bebauungsplan „Klein-Tirol-Süd II“ in der Gemeinde Gornau im Ortsteil Dittmannsdorf besteht aus dem Satzungstext (Anlage 1) und Lageplan (Übersichtslageplan als Anlage 2) im Maßstab 1:1.000.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung ergibt sich aus dem folgenden Kartenausschnitt, welcher durch eine schwarz durchgezogene Linie dargestellt ist. Maßgeblich ist der innere Rand der Linie:



Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Es können alle Interessierten die Satzung bestehend aus dem Satzungstext (Anlage 1) und Lageplan (Anlage 2) von diesem Tag an in der Stadtverwaltung Zschopau, Altmarkt 2, Bauverwaltung Zimmer 120, 09405 Zschopau während der unten angegebenen Sprechzeiten:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Nico Wollnitzke
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der gültigen Fassung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- o. Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Nico Wollnitzke
Bürgermeister

Siegel